

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	612	28.03.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3183 - 3197		Telefon: 80-4040

Studienordnung
für den Magisterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte
mit dem Abschluss Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 14. Dezember 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 12 Studienplan

II Grundstudium

- § 13 Aufbau des Grundstudiums
- § 14 Inhalte des Grundstudiums
- § 15 Leistungsnachweise des Grundstudiums
- § 16 Zwischenprüfung

III Hauptstudium

- § 17 Aufbau des Hauptstudiums
- § 18 Inhalte des Hauptstudiums
- § 19 Leistungsnachweise des Hauptstudiums
- § 20 Magisterprüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 21 Weiterbildung, Promotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Studienplan

Anhang:

Adressenliste

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 29. Januar 1998 (GABI. NRW. 2 S. 522, ber. 1999 S. 56, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 488 S. 1787, Nr. 495 S. 1788) geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (GABI. NRW. 2 S. 853, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 536 S. 2199) Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte als Nebenfach.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Das Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte soll insbesondere
 - Kenntnisse über die ökonomischen und gesellschaftlichen Abläufe, deren Ursachen und Zusammenhänge vermitteln;
 - mit den Methoden sowohl der wirtschaftswissenschaftlichen als auch der historischen Disziplinen vertraut machen, so dass die Studierenden zu einem kritischen Umgang mit Fakten und deren Interpretation befähigt werden. Ziel ist es, kompetentes Urteilen und Handeln im Beruf zu ermöglichen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Fachs Wirtschafts- und Sozialgeschichte ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat der RWTH (Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen werden. Empfohlen wird die Aufnahme des Studiums im Wintersemester. Wird das Studium zum Sommersemester aufgenommen, sollte vor Aufnahme des Studiums die Studienberatung am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist abhängig von der gewählten Fächerkombination (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 Abs. 1 MPO genannten Fächer gewählt werden. Das Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte kann im Rahmen des Magisterstudiengangs nur als Nebenfach studiert werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einem anderen Fachbereich der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können gemäß § 24 MPO Zusatzfächer gewählt werden. Deren Studienumfang und Studieninhalte sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte beträgt 36 SWS.
- (4) Das Grundstudium im Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte umfasst 24 SWS und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Der Bereich der Pflichtveranstaltungen umfasst 5 SWS, der Umfang der Wahlpflichtveranstaltungen beträgt 19 SWS.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte umfasst 12 SWS. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab. Der Bereich der Pflichtveranstaltungen umfasst 2 SWS, der Umfang der Wahlpflichtveranstaltungen beträgt 10 SWS.
- (6) Zusätzlich sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS zu besuchen.
- (7) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- **Vorlesung**
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- **Seminar**
Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

- **Hauptseminar**
Erarbeitung von komplexen Problemstellungen und Vertiefung exemplarischer Kenntnisse zwecks Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen.
- **Kolloquien**
Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, fächerübergreifende bzw. prüfungsvorbereitende Themenstellungen oder neuere Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate oder Hausarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht:
 - In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.
 - In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 20 bis 30 Seiten. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann. Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist spätestens eine Woche vor dem Referatsvortrag der Seminarleitung vorzulegen.
 - In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten. Er sollte 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
- (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referats gemäß Absatz 1 vergeben wird. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.

- (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

§ 8 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen

Gemäß § 4 Abs. 2 und 5 der MPO sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen.

§ 9 Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen Prüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten im Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der letzten Woche der Vorlesungszeit. Die Klausurarbeit findet in der Regel sechs Wochen nach der Anmeldung statt.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten der Magisterprüfung werden pro Semester an mindestens zwei Terminen durchgeführt; diese werden mindestens sechs Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. Mündliche Prüfungstermine werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der oder dem Studierenden dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss getroffen, ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers.

§ 11 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, das Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte durch. Weitere Informationen erteilt u. a. die Fachschaft Philosophie(7/1) (Anhang).
- (4) Das Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jedes Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Erstsemestertutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Germanistischen Instituts bzw. die Zentrale Studienberatung (Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen und Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (Anhang).

§ 12 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

II Grundstudium

§ 13 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Wirtschafts- und Sozialgeschichte vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

§ 14 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium des Fachs Wirtschafts- und Sozialgeschichte umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

- ein Proseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Umfang von drei SWS;
- eine Übung zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Umfang von zwei SWS;
- Vorlesungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Umfang von insgesamt acht SWS.

Darüber hinaus sollen Veranstaltungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, zur Volkswirtschaftslehre (Einführung in die VWL) und Statistik im Umfang von insgesamt elf SWS besucht werden.

§ 15 Leistungsnachweise des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind gemäß § 10 Abs.1 Nr.3 in Verbindung mit § 11 Nr. 17 MPO folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
 1. Proseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte;
 2. Übung zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte.
- (2) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung.

§ 16 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 17 MPO aus einer höchstens vierstündigen Klausurarbeit über ein Themengebiet des Grundstudiums nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Weiteres regelt § 17 Abs. 2 MPO.
- (4) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

III Hauptstudium

§ 17 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt.
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

§ 18 Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst im Nebenfach folgende Lehrveranstaltungen:

- ein wirtschafts- und sozialhistorisches Hauptseminar im Umfang von zwei SWS;
- Vorlesungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Umfang von acht SWS.

Darüber hinaus sollte eine Veranstaltung im Umfang von zwei SWS aus einem der folgenden Fächer belegt werden: Mittlere oder Neuere Geschichte, Technikgeschichte, Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen, Volkswirtschaftslehre, Internationale Wirtschaftliche und Technische Zusammenarbeit, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie, Soziologie oder Politische Wissenschaft.

§ 19 Leistungsnachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium des Nebenfachs ist gemäß § 19 Nr. 5.17 MPO folgender Leistungsnachweis zu erbringen:
 - wirtschafts- und sozialhistorisches Hauptseminar.
- (2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist Voraussetzung für die endgültige Zulassung zur Magisterprüfung.

§ 20 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung in Wirtschafts- und Sozialgeschichte besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Für die schriftliche und für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel drei Themengebiete zu wählen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in der schriftlichen Prüfung wahlweise ein Themengebiet zu bearbeiten; die übrigen Themengebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (3) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert drei Zeitstunden.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert 20 bis 30 Minuten.
- (5) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend
- (6) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

IV Schlussbestimmungen

§ 21 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studium können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der jeweiligen Promotionsordnung zu entnehmen.

§ 22 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs. 1 der MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.6.1999.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.12.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage zur Studienordnung

Studienplan

Studium der Wirtschafts- und Sozialgeschichte als Nebenfach

	SWS	Art der zu erbringenden Leistung
1. Grundstudium		
Pflichtveranstaltungen		
Übung zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte (für Anfänger)	2	LN
Proseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte	3	LN
Wahlpflichtveranstaltungen		
Vorlesungszyklus zur deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte / Spezialvorlesungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte	4 x 2	
Sonstige Wahlpflichtveranstaltungen		
Vorlesungen/Veranstaltungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, zur Volkswirtschaftslehre (Einführung in die VWL) und Statistik.	11	

LN Leistungsnachweis

	SWS	Art der zu erbringenden Leistung
2. Hauptstudium		
Pflichtveranstaltungen		
Hauptseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2	LN
Wahlpflichtveranstaltungen		
Vorlesungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Vorlesungszyklus/Spezialvorlesungen)	4 x 2	
Sonstige Wahlpflichtveranstaltungen		
Vorlesungen bzw. Übungen in Mittlerer und Neuerer Geschichte, Technikgeschichte, Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen, Volkswirtschaftslehre, Internationaler Wirtschaftlicher und Technischer Zusammenarbeit, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie, Soziologie oder Politischer Wissenschaft.	2	

LN Leistungsnachweis

Vorgeschlagener Studienverlauf im Grundstudium Wirtschafts- und Sozialgeschichte

I. Studienbeginn Sommersemester	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Vorlesung zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte (V2)	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS
Übung zur Vorlesung (Ü2)			2 SWS	
Proseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Ü3)		3 SWS		
Sonstige Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt 11 SWS	3 SWS	3 SWS	3 SWS	2 SWS
II. Studienbeginn Wintersemester				
Vorlesung zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte (V2)	2 SWS	2 SWS	2 SWS	2 SWS
Übung zur Vorlesung (Ü2)		2 SWS		
Proseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte (Ü3)	3 SWS			
Sonstige Wahlpflichtveranstaltungen insgesamt 11 SWS	3 SWS	3 SWS	3 SWS	2 SWS

Das Proseminar zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte sollte in der Regel vor der Übung besucht werden. Die Übung wird in jedem Semester angeboten.

Anhang zur Studienordnung Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-801

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-806002, 806046

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19
Tel.: 0241-806046

Lehr- und Forschungsgebiet Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Herrn Univ.Prof. Dr. Thomes
Templergraben 83, 3. Etage
52062 Aachen
Tel.: 0241-806194

Fachschaft 7/1

52056 Aachen, Kármánstr. 11
Tel. & Fax: 0241-80-6001

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

52062 Aachen, Turmstr. 3
Tel. 0241-80 37 92
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1
Tel: 0241 - 80 40 08/40 09/40 20/40 21/42 14/45 15
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83
Tel.: 0241-80 40 50/4051,
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241-804341

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BaföG): Tel. 0241-888-4-0

Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00 und 14.00 – 16.00 Uhr, Fr. 08.00 – 13.00 Uhr

Wohnheimverwaltung: Tel. 0241-888-4401

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241-804100 - 4108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241-804018

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-803576